

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 1.2.2014 und Unterrichtsversorgung zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2013/2014

RdErl. d. MK v. 30.9.2013 – 15 - 84002 – VORIS 22410

- Bezug a) RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 268 – Klassenbildungserlass) zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.5.2013 (SVBl. S. 219) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK v. 15.3.2011 (SVBl. S. 108 – Quereinstieg) – VORIS 22410 –

- c) RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186 – Auswahlverfahren) – VORIS 22410 –
- d) RdErl. d. MK v. 15.3.2012 (SVBl. S. 221 – Vertretungslehrkräfte) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK v. 29.2.2012 (SVBl. S. 223 – Berücksichtigung im Auswahlverfahren) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK v. 28.8.2012 (SVBl. S. 509 – Qualifizierungen) – VORIS 20411 –

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die **Neueinstellung** von Lehrkräften zum 1.2.2014 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte **Stellenumfang von 1.100 Stellen** zugewiesen.

| Schulformen | Kapitel | Regionalabteilungen | | | | Stellen insgesamt |
|------------------------|---------------|---------------------|------------|------------|------------|-------------------|
| | | Braunschweig | Hannover | Lüneburg | Osnabrück | |
| Grundschulen | 0710 | | | | | |
| Haupt- und Realschulen | 0712/ 0713 | 120 | 130 | 120 | 200 | 570 |
| Oberschulen | 0717 | | | | | |
| Förderschulen | 0711 | 25 | 20 | 25 | 40 | 110 |
| Gymnasien | 0714 | 20 | 50 | 40 | 50 | 160 |
| Gesamtschulen | 0718 | 55 | 95 | 35 | 75 | 260 |
| insgesamt | | 220 | 295 | 220 | 365 | 1.100 |

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen für diese nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Die **Aufteilung** der insgesamt für die Kapitel 0710, 0712/13 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Entsprechendes gilt für die Aufteilung auf die Lehrämter bei den Stellen des Kapitels 0718 und den Stellen aus dem Kapiteln 0717 an Oberschulen mit gymnasialem Angebot.

Versetzungen zwischen den **Regionalabteilungen** und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landeschulbehörde können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.7.2013 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl bzw. eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung vorgenommen, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Für die **unbefristete Übernahme von Vertretungslehrkräften** in den Schuldienst werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

| Schulformen | Kapitel | Regionalabteilungen | | | | Stellen insgesamt |
|------------------------|---------------|---------------------|----------|----------|-----------|-------------------|
| | | Braunschweig | Hannover | Lüneburg | Osnabrück | |
| Grundschulen | 0710 | 1 | 3 | 1 | | 5 |
| Haupt- und Realschulen | 0712/ 0713 | | | | | |
| Oberschulen | 0717 | | | | 1 | 1 |
| Förderschulen | 0711 | | | | | |
| Gymnasien | 0714 | | | | | |
| Gesamtschulen | 0718 | | | | | |
| insgesamt | | 1 | 3 | 1 | 1 | 6 |

Grundsätzlich erfolgt die Übernahme von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für ein Lehramt in das Beamtenverhältnis auf Probe. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die **Übernahme** von im Schuldienst stehenden Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 **Zusätzliche Einstellungen** können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahl unter die Regelstundenzahl reduzieren. Vor Anforderung von Stellen aus der Einstellungsreserve des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) sind hierdurch freie Einstellungsermächtigungen einzusetzen. Das gilt auch für die Übernahmen gemäß Nr. 1.3 und 1.4.

Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit vorheriger Zustimmung des Referats 15 wieder besetzt werden. Eine Wiederverwendung von Stellen, die durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Absage einer bereits erfolgten Annahme einer angebotenen Stelle u. a. nach Abschluss des Einstellungsverfahrens durch MK nicht besetzt werden konnten, ist nicht zulässig. Hier sind eigene Stellenreste aus dem laufenden Verfahren zum 1.2.2014 in Anspruch zu nehmen oder bei Bedarf nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 15 wieder besetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der der Niedersächsischen Landeschulbehörde zur Verfügung gestellten Mittel eingestellt werden. Auf den Bezugerlass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrereinsatzes abzudecken ist, können **befristete Personalmaßnahmen** – längstens bis zum 30.7.2014 – veranlasst werden.

In der Regel sollten befristete Verträge mit Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften oder Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften genutzt werden.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrerverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen. Zum Ausgleich sind Stellen für den entsprechenden Zeitraum zu sperren. Der Umfang der Sperren und der Umfang der befristeten Personalmaßnahmen – monetär für das laufende Schulhalbjahr – ist Referat 15 spätestens bis zum 24.3.2014 mitzuteilen.

1.8 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheidet die **Personalplanerin** in der Stabsstelle der Niedersächsischen Landeschulbehörde im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Für die Unterrichtsversorgung zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2013/2014 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die Wiederbesetzung der frei werdenden Stellen,
- die Inanspruchnahme der Regelungen zur Altersteilzeit,
- die Einführung der inklusiven Schule,
- der Ausgleich der Arbeitszeitkonten,
- die Kooperation von Hauptschulen, Oberschulen und Realschulen mit berufsbildenden Schulen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen und
- die geringe Zahl von Bewerbungen in den Bedarfsfächern für alle Lehrämter.

2.2 Die entsprechend der Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung in erster Linie dem überregionalen **Ausgleich der Unterrichtsversorgung zwischen den Schulen**. Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen **erreichbare Durchschnitt** der Unterrichtsversorgung in den einzelnen Schulformen. Unterrichtsbedarfe an neu einzurichtenden Schulen sind zunächst durch Abordnungen und Versetzungen zu decken.

Es wird angenommen, dass zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2013/2014 im Landesdurchschnitt an den Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Gesamtschulen und Gymnasien eine einheitliche rechnerische Unterrichtsversorgung erreicht wird.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für die Erteilung eines vollständigen Unterrichts auch an den anderen Schulformen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschullehrkräften an allgemeinen Schulen gelten die Regelungen im Klassenbildungserlass (Bezugserlass zu a)) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

2.3 Die Auszubildenden **im Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen.

Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen. Bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammlehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung jedoch nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.4 Die **durchschnittliche Unterrichtsversorgung** der Schulen **aller Schulformen** einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen

Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde abweichen.

Die Unterrichtsversorgung der **einzelnen Schulen** ist zum Beginn des Schulhalbjahres mit den dann vorhandenen unbefristet beschäftigten Lehrkräften möglichst **vollständig auszugleichen**. Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde**, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenbereitstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen, dies betrifft auch Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer fächerspezifischer Bedarfe. Sofern die dienstrechtliche Befugnis für Abordnungen an die Schule übertragen ist, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

2.5 **Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.6 Auf die Regelungen des Bezugserlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 7.7.2011 in der derzeit gültigen Fassung wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für **besondere Fördermaßnahmen** sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schulhalbjahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in **Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht**, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrereinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie die Klassenbildung erfolgt ist,
- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,

- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote (Wahlangebote, Differenzierungen, Fördermaßnahmen etc.) durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

3.1 Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für **bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig**, als **Schulstellen** oder **Bezirksstellen** bekannt zu geben.

Bei Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit mindestens 500 Soll-Stunden oder Schulverbünden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle Beratungs- und Unterstützungsfunktion wahr. Insbesondere sind Schulen in der Fläche bereits bei der Verteilung von Stellen zur Abdeckung des fachspezifischen Bedarfs zu berücksichtigen.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen (GH), Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden **Fächern** ist mit einem, gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen, zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- Lehramt an **Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen** sowie an **Realschulen** bei Stellen an Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen oder Gesamtschulen:
 - a) Bedarfsfächer: Englisch, Politik und Technik
 - b) Fächer mit **besonderem** Bedarf: Französisch, Physik, Chemie, Musik
- Lehramt an **Gymnasien**:
 - a) Bedarfsfächer: ev. Religion, Mathematik, Chemie
 - b) Fächer mit **besonderem** Bedarf: Latein, Kunst, Physik, Informatik

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen **Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen** und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt gegeben werden.

Es sind nur Unterrichtsfächer des Masters of Education bzw. der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) sowie die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben. Die Ausschreibung Sonderpädagogische Fachrichtung / beliebig ist möglich.

Die Fächer der einzelnen Stellen (ohne Stellen an Förderschulen) können wie folgt angegeben werden:

- benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d

oder bei Bedarfsfächern gem. Nr. 3.2

- benötigtes Fach / beliebig.

An Hauptschulen, Realschulen oder Oberschulen ist darüber hinaus eine Stellenausschreibung mit Mathematik / beliebig zulässig;

Jede Stellenausschreibung Mathematik / beliebig ist um den Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Bei Stellenausschreibungen Bedarfsfach / beliebig können durch einen Zusatz bis zu zwei Fächer ausgeschlossen werden.

Sofern in Einzelfällen aufgrund der besonderen Bewerberlage darüber hinaus eine abweichende Ausschreibung beabsichtigt ist, ist hierüber dem MK vorab zu berichten.

Wird als erforderliche Zusatzqualifikation die Erteilung von islamischem, alevitischem oder herkunftssprachlichem Unterricht angegeben, so ist auch eine Stellenausschreibung Nichtbedarfsfach / beliebig möglich.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen.

3.4 Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule von der Niedersächsischen Landesschulbehörde mit **zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen** versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Die Anforderungen wirken sich wie folgt auf das Auswahlverfahren aus:

- Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.
- Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann. In das Auswahlverfahren werden nur Lehrkräfte einbezogen, die über diese Anforderungen verfügen.
- Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen heranzuziehen sind.

Die Forderung eines dritten Lehrbefähigungsfaches ist nicht zulässig.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.

Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den **Vorbereitungsdienst bzw. Anpassungslehrgang spätestens am 30.4.2014** beenden werden.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende **Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten geöffnet:**

Für **Stellen** für das **Lehramt für Sonderpädagogik** können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, das Lehramt an Realschulen oder das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben.

Für **Stellen** an Haupt-, Real-, Ober- oder Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Grund- und Hauptschulen**, das **Lehramt an Realschulen** oder an **Grund-, Haupt- und Realschulen** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bewerben.

Für **Stellen** an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen, die für das **Lehramt an Gymnasien** ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen bewerben.

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden.

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13). Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben wurden. Hier erfolgt die Einstellung entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall kann jeweils eine Ergänzungsqualifikation unter den Voraussetzungen der Nr. 6 des Bezugserrlasses zu f) festgestellt werden.

In allen anderen Fällen werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen nachrangig nach Lehrkräften mit einer an den allgemein bildenden Schulen vorgesehenen Lehramtsausbildung im Auswahlverfahren berücksichtigt und im unbefristeten Tarifbeschäftigtenverhältnis eingestellt.

Die **Einstellung** von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamts der jeweiligen Lehrbefähigung als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12) bzw. Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12).

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- oder Realschulen oder Oberschulen ohne gymnasiales Angebot erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem Lehramt der ausgeschriebenen Stelle und dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12) bzw. Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12). In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Im Rahmen der Probezeit sind überdies die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserrlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen oder das Lehramt an Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen oder von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Haupt- und Realschulen die dreijährige Probezeit auch in vollem Umfang an diesen absolviert werden. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG muss ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammsschule) erfolgen.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung, die aufgrund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für den **Quereinstieg** sind mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend der Regelungen im Bezugserrlass zu b) und mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach erforderlich.

4.4 Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht, die aus dem Budget der Schulen finanziert werden, sowie für befristete Vertretungsverträge können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechende Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen bewerben. Bewerberinnen und Bewerber ohne eine unter 4.3. genannte Qualifikation sollten mindestens einen Bachelorabschluss oder eine erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung oder ein Vordiplom im Rahmen eines universitären Studienganges nachweisen.

4.5 Lehrkräfte, die für das Fach **Evangelische Religion (RE)** eingestellt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen als Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche die Vokation für die Schulform, an der sie eingestellt werden sollen. Lehrkräfte für das Fach **Katholische Religion (RK)** benötigen die Missio Canonica. Die Einstellung von Lehrkräften auf Stellen mit einer geforderten Lehrbefähigung für evangelische bzw. katholische Religion ist von der Vorlage einer entsprechenden Bevollmächtigung der Kirche abhängig zu machen. Eine Einstellungszusage erfolgt unter Vorbehalt der Vorlage dieser Bevollmächtigung. Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beab-

sichtigt ist. Lehrkräfte, die für eine Erteilung von **islamischem Religionsunterricht (RI)** bzw. für den Einsatz im Modellprojekt alevitischer Religionsunterricht vorgesehen sind, müssen dem entsprechenden Bekenntnis angehören. Zur Erteilung von RI-Unterricht ist die Vorlage der entsprechenden Lehrerlaubnis (Idschaza) erforderlich.

4.6 Das **Auswahlverfahren** wird bei **Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserrlass zu c) wird hingewiesen.

Die Auswahlverfahren für **Stellen mit Bedarfsfächern und Fächern mit besonderem Bedarf** (gemäß Nr. 3.2) werden auch durch die Schulen durchgeführt. Die Niedersächsische Landesschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Das **Auswahlverfahren** für **Schulstellen** beginnt am 11.11.2013. Die Stellenangebote für die **erste Auswahlrunde** erfolgen spätestens bis zum 27.11.2013. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist spätestens bis zum 28.11.2013 möglich. Bei einem Stellenangebot nach dem 28.11.2013 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule zu geben.

Bei **Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 500 Soll-Stunden** führt gemäß Bezugserrlass (c) die Niedersächsische Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung.

Das Auswahlverfahren für **Bezirksstellen** startet am 29.11.2013. Bei Stellenangeboten bis einschließlich zum 6.12.2013 ist die schriftliche Annahme des Stellenangebots bis zum 10.12.2013 möglich. Bei einem Stellenangebot ab dem 9.12.2013 hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

4.7 Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind **unterschiedliche Bewerbungsfristen** zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen** ist die **Bewerbung** mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 27.9.2013 bis 11.10.2013 **unverzichtbar**.

Die **Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellen** ist im Zeitraum vom 1.11.2013 bis 8.11.2013 über das **Online-Bewerbungsverfahren** erforderlich. Bei Schulstellen werden in der 1. Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit für die bestimmte Stelle abgegeben wurden. Bei Bezirksstellen erfolgt zusätzlich eine Zuordnung der Bewerbungen entsprechend der regionalen Angaben.

Bewerbungen, die ab dem 12.10.2013 abgegeben werden, sowie Bewerbungen um bestimmte Schulstellen, die **erst nach dem 8.11.2013 ergänzt** werden, werden bei allen Stellen einbezogen, für die bis zum 28.11.2013 noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4.8 Die **Auswahl** erfolgt gemäß § 9 **BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.01.2014 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren mit einzubeziehen. Weiterhin sind auch Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung mit heranzuziehen.

Zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.1.2014 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Stelle erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur in das Auswahlverfahren einbezogen werden, wenn zum Beginn des jeweiligen Auswahlverfahrens die Freigabe ihrer Schulbehörde vorliegt, d. h. für die 1. Auswahlrunde bis zum 11.11.2013. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt keine Neueinstellung, sondern die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer **Ernennung** gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 **BeamtStG** bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin / zum Realschullehrer **und** die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt ist.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für **Schulen in freier Trägerschaft** wichtig. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

4.9 Können für Stellen bis zum 29.11.2013 keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2014 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder ob unter Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Niedersächsische Landesschulbehörde festgesetzt werden

(Umwidmung). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

Sofern qualifizierte Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung, die über die Anforderungen der Stelle verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 30.4.2014 beenden, vorhanden sind, ist die Aufhebung der Ausschreibung nur zulässig, wenn nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung ein sachlicher Grund (z. B. Verringerung der Anzahl der Klassen) neu hinzugetreten ist.

4.10 **Nachträgliche Stellen** können ab dem 11.12.2013 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen sowie Förderschulen mit weniger als 500 Soll-Stunden sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Bei allen nachträglichen Stellen erfolgt die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber wie bei Bezirksstellen entsprechend der regionalen Angaben in der Bewerbung.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Einstellung einer **Vertretungslehrkraft** erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine dauerhafte Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30.9.2013 in Kraft und mit Ablauf des 31.7.2014 außer Kraft.

Kulturaustauschprogramm im pädagogischen Bereich: Entsendung deutscher Lehrkräfte in die USA – Schuljahr 2014/2015

Für deutsche Lehrkräfte besteht im Schuljahr 2014/2015 wieder die Möglichkeit, im Rahmen des deutsch-amerikanischen Kulturaustauschprogramms STEP (School Teacher's Exchange Program) in den USA zu unterrichten. Verantwortlich für die Durchführung des Programms auf deutscher Seite ist die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Zusammenarbeit mit der Checkpoint Charlie Stiftung in Berlin.

Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

1. 1. und 2. deutsches Staatsexamen für das Lehramt oder Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen,
2. Lehrbefähigung für das allgemein bildende Schulwesen, unabhängig von Fächern und Schulstufen,
3. **mindestens** drei Jahre Berufserfahrung nach dem Referendariat, möglichst auch Klassenleitertätigkeit,
4. gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse,
5. deutsche Staatsangehörigkeit (auf Grund vertraglicher Programmvereinbarungen mit den amerikanischen Erziehungs- und Einwanderungsbehörden),
6. **sehr hohe** Flexibilität, Engagement und Anpassungsfähigkeit,
7. PKW-Führerschein und Fahrpraxis.

Nicht berücksichtigt werden können Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einem US-Bürger oder einer US-Bürgerin verheiratet sind.

Die Vertragsdauer beträgt zunächst **ein Jahr**.

Eine Verlängerung auf **maximal drei Jahre** ist möglich.

Je nach Berufserfahrung und Einsatzort liegt das Anfangsgehalt (bei drei Jahren Berufserfahrung) bei ca. US \$ 34.000,00 pro Jahr. Das Auswahlverfahren wird von den für die Durchführung verantwortlichen (o. a.) Behörden durchgeführt.

Bewerben können sich sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrkräfte. Arbeitssuchende Lehrerinnen und Lehrer können, die Mindestberufserfahrung vorausgesetzt, ebenfalls an diesem Kulturaustauschprogramm teilnehmen, um ihre sprachlichen, landeskundlichen und sozialen Kompetenzen zu vertiefen. Erfahrungsgemäß wuchs in den letzten Jahren die Nachfrage speziell nach Grundschullehrkräften.

Die Vermittlung erfolgt nach Bedarf der einzelnen Bundesstaaten, wobei Ortswünsche nicht berücksichtigt werden können; entsprechende Verträge bestehen mit den US-Partnerstaaten Texas, Nebraska, Delaware und Minnesota. Grundsätzlich werden alle Fächerkombinationen angefragt, jedoch haben Fächer wie Religion und Psychologie keine Vermittlungschancen.

Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber des Landes Niedersachsen können davon ausgehen, dass ihnen Urlaub ohne Fortzahlung der Bezüge unter Anerkennung öffentlicher Belange gewährt wird.

Ansprechpartner:

Frau Orgis (STEP-Direktorin)
oder
Frau Frost (STEP-Koordinatorin)
c/o Checkpoint Charlie Stiftung
Wolfensteindamm 9, 12165 Berlin
Tel.: 030 8449060, Fax: 030 84490620
E-Mail: step@cc-stiftung.de, www.cc-stiftung.de

Bewerbungsunterlagen und ein **Merkblatt** sind unter folgender Internetadresse herunterzuladen: http://www.cc-stiftung.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=140&Itemid=135

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen **bis spätestens 3.12.2013** bei der Checkpoint Charlie Stiftung eingegangen sein; eine Kopie senden Sie bitte an SenBJW II E 3.1.

Voraussichtlich findet am **10.1. und 11.1.2014** in Berlin ein Informations- und Auswahlwochenende statt. Den Bewerberinnen und Bewerbern werden der genaue Termin sowie die Veranstaltungsorte rechtzeitig bekannt gegeben.

Führung von Girokonten durch die Schulen

RdErl. d. MK v. 17.10.2013 – 12.4 - 04021-1 – VORIS 22410 –

Bezug RdErl. d. MK v. 1.9.2009 (SVBL S. 337) – VORIS 22410 –

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 Abs. 2 des Bezugserrlasses wird das Datum 1.1.2014 durch das Datum 1.1.2016 ersetzt.

Berichtigung

Der Runderlass „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 1.10.2013 – 32-82150/7 – VORIS 22410 wird wie folgt berichtigt:

Unter „Oberschule“ ist der Begriff „Curriculare Vorgaben“ durch den Begriff „Kerncurricula“ zu ersetzen. Darüber hinaus ist im Fachbereich Sprachen bei „Englisch“ das Erscheinungsjahr „2011“ durch das Erscheinungsjahr „2013“ zu ersetzen.